BETRIEB VON LAGERANLAGEN FÜR HEIZÖL EL Betreiberpflichten / Überprüfung durch zugelassene Sachverständige / Fachbetriebspflicht

Unter Aspekten des vorbeugenden Gewässerschutzes ist der ordnungsgemäße <u>Betrieb eines Heizöl-Lagertanks</u> u.a. in der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - **VAwS *)**" (Fassung v. 20.03.04, letzte Änderung v. 09.12.09, **gültig seit 10.06.04 bzw. letzte Änderung seit 28.12.09**). Die damit verbundenen und zu beachtenden Anforderungen sind grundsätzlich eigenverantwortlich sicherzustellen – im Alltag spielen u.a. folgende Punkte eine wesentliche Rolle:

a) Überprüfung durch zugelassene Sachverständige gemäß § 12 VAwS *)

Aufstellungsart / Anlagenvolumen	Standort des Tanks / Anlass der Prüfung	
	innerhalb eines Wasserschutzgebietes 1)	außerhalb eines Wasserschutzgebietes 1)
Anlagen mit unterirdi-	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	
schen – d.h. vollständig oder teilweise im Erdreich eingebetteten – Anlagen- teilen, unabhängig vom Anlagenvolumen	wiederkehrend spätestens 2 ½ Jahre nach der letzten Überprüfung	wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung
	- vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage - wenn die Anlage stillgelegt wird.	
oberirdische Anlagen, Anlagenvolumen > 1 m³ bis ≤ 10 m³	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ²⁾	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ²⁾
	nur bei Anlagen > 5 m³: wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung	
	vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ²⁾	vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ²⁾
	nur bei Anlagen > 5 m³: wenn die Anlage stillgelegt wird	
oberirdische Anlagen, Anlagenvolumen > 10 m³	 vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage, wenn die Anlage stillgelegt wird. 	

- Falls erforderlich kann die Lage des Grundstücks bei der Unteren Wasserbehörde erfragt werden.
- Die Prüfungen <u>entfallen</u> bei Anlagen, die <u>nicht</u> wiederkehrend prüfpflichtig sind, <u>wenn</u> die Anlagen von einem Fachbetrieb im Sinne des § 62 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgestellt und eingebaut wurden und der Fachbetrieb der Unteren Wasserbehörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage <u>bescheinigt</u> (Mustervordruck).

b) Beauftragung von Fachbetrieben / Zulassung im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG

Bestimmte Tätigkeiten – Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen – dürfen an Heizöltank-Anlagen grundsätzlich **nur** von Fachbetrieben mit einer Zulassung im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG ausgeführt werden. **Ausnahmen** gelten z.B. bei Tätigkeiten, die **keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen** haben oder bei **oberirdischen** Anlagen mit einem Anlagenvolumen von ≤ **10 m³**. Über die Fachbetriebspflicht informiert auch der beauftragte Sachverständige im Rahmen der notwendigen / durchgeführten Anlagenprüfung.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Aufgaben beschränken. Die **Fachbetriebseigenschaft** ist auch gegenüber dem Auftraggeber / Anlagenbetreiber **nachzuweisen**.

Hinweise:

- Der Betreiber hat <u>bestehende Anlagen</u>, die auf Grund des § 12 der <u>aktuell</u> gültigen VAwS *) (Fassung vom 20.03.04, letzte Änderung vom 09.12.09, gültig seit 10.06.04 bzw. letzte Änderung seit 28.12.09) <u>erstmalig</u> einer Prüfung bedürfen, **spätestens bis zum 31.12.2006** <u>überprüfen</u> zu lassen. Dabei handelt es sich vor allem um <u>außerhalb</u> des Wasserschutzgebietes liegende <u>oberirdische</u> Anlagen mit einem Anlagenvolumen <u>> 10 m³ bis</u> ≤ 40 m³. Bei bisher <u>nicht</u> geprüften Anlagen, die auch schon nach <u>vorher</u> geltendem Recht prüfpflichtig waren, ist die Prüfung unverzüglich zu veranlassen.
- Verstöße gegen die Betreiberpflichten auch eine nicht oder nicht fristgerecht veranlasste Anlagenprüfung stellen eine <u>Ordnungswidrigkeit</u> dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- Die Regelungen zur Fachbetriebspflicht sind beim Anlagenbetrieb insbesondere bei der Beseitigung von Mängeln, die im Rahmen einer Sachverständigen-Prüfung festgestellt wurden zu berücksichtigen.
- Eine <u>aktuelle Liste</u> mit zugelassenen Sachverständigenorganisationen gem. § 11 VAwS *) bzw. mit Fachbetrieben im Sinne des § 62 Abs. 4 WHG kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert werden.
 - *) Die VAwS (Landesverordnung NRW) wird im Laufe des Jahres 2010 durch eine Bundesverordnung ersetzt; relevante Änderungen / Neuregelungen werden zu gegebener Zeit in Listen und Merkblätter eingepflegt.

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt / Untere Wasserbehörde
Quettinger Straße 220 (Ecke Feldstraße)
51381 Leverkusen

letzte Aktualisierung bzw. Überprüfung: März 2010

Herr Schneider

- **2** 0214 / 4 06 32 20
- thomas.schneider@stadt.leverkusen.de

Frau Schnaterbeck (vormittags)

214 / 4 06 - 32 53

- ☐ regina.schnaterbeck@stadt.leverkusen.de